

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wörth am Rhein sowie Gebührenfestsetzung

Der Stadtrat beschloss auf Grund des § 24 Abs. 1 und Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S.448), der §§ 1, 2 Abs. 1, 3, 7, 15, 16 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) sowie der §§ 35, 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 841) in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2019 folgende Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wörth am Rhein:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Wörth am Rhein zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte. Soweit der Stadt keine eigenen Liegenschaften zur Verfügung stehen, werden Unterkünfte von ihr angemietet. Die Widmung angemieteter Räume und Hausgrundstücke als städtische Obdachlosenunterkünfte erfolgt spätestens durch Einweisungsverfügung gegenüber den Benutzern.
- (2) Zu den Unterkünften gehören auch, sofern vorhanden, die Außenflächen, Abstellräume, Stellplätze und sonstigen Räumlichkeiten.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Personen ohne Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit zu beseitigen oder zu vermeiden.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die durch höhere Gewalt obdachlos sind oder durch gerichtliche Zwangsräumung obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Lage oder auf Verbleib in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Beziehung der Unterkunft durch den/die Nutzer/innen. Befindet sich der/die Nutzer/in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

der Satzung bereits in der Einrichtung beginnt das Nutzungsverhältnis mit dem Inkrafttreten der Satzung.

- (2) Der Wohnraum wird den Nutzern/innen durch schriftlichen Bescheid der Stadt Wörth am Rhein widerruflich zugewiesen. Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Wörth am Rhein. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Räumung der Unterkunft. Mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzer/innen zur Räumung der Unterkunft verpflichtet.
- (3) Eine, den Zeitraum von 2 Wochen übersteigende, Abwesenheit der Nutzer/innen ist der Stadt Wörth am Rhein spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 4 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und das Nutzungsverhältnis von Seiten der Nutzer/innen freiwillig beendet wurde. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Fall zunächst auf Kosten des/der Nutzers/Nutzerin 2 Wochen untergestellt und anschließend entsorgt. Sofern einzelne Gegenstände noch zu verwerten sind, erfolgt eine Veräußerung. Können die entstandenen Kosten der Unterstellung durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt werden, ist der/die bisherige Nutzer/Nutzerin zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet. Eine gesonderte Benachrichtigung des/der Nutzers/Nutzerin über die vorgenommene Sicherstellung der Gegenstände ist nicht erforderlich.
- (4) Zurückgelassene Gegenstände, bei denen nach Art und Güte davon auszugehen ist, dass die eingewiesenen Personen das Eigentum daran aufgegeben haben, werden nicht untergestellt. Von Ungeziefer befallene Gegenstände werden ebenfalls nicht untergestellt. Vorgenannte Gegenstände werden durch die Stadt Wörth am Rhein kostenpflichtig entsorgt.
- (5) Die Stadt Wörth am Rhein kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und aus sachlichen Gründen innerhalb der Unterkünfte Umsetzungen vornehmen oder das Benutzungsverhältnis durch Widerruf beenden. Gründe für die Beendigung bzw. eine Umsetzung sind insbesondere, wenn:
 - (a) der/die Nutzer/in sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - (b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - (c) eine endgültige wohnungsmäßige Versorgung durch Unterzeichnung eines privatrechtlichen Mietvertrages schuldhaft verhindert wird, insbesondere indem er/sie seitens der Obdachlosenbehörde vermittelten Wohnraum unter objektiv nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt,
 - (d) bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Wörth am Rhein und dem Dritten beendet wird,
 - (e) der/die Nutzer/in die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Wörth am Rhein nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - (f) der/die Nutzer/in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - (g) ein wiederholter Verstoß gegen die Nutzungsordnung vorliegt,
 - (h) aus organisatorischer Sicht in Bezug auf die Belegung der Unterkünfte geboten ist (Zusammenlegung wegen Platzbedarf).

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen (zugewiesenen) Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Stadt Wörth am Rhein.
- (2) Jegliche Veränderungen an der baulichen Substanz der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt Wörth am Rhein vorgenommen werden.
- (3) Dem/der Nutzer/Nutzerin ist es grundsätzlich untersagt eigenes Mobiliar in die Unterkunft zu verbringen. Auf Antrag können hier in begründeten Fällen seitens der zuständigen Ordnungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Für die Dauer der Unterbringung hat er für eine anderweitige Möglichkeit der Unterstellung zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, kann in sachlich begründeten Einzelfällen eine Unterstellung des Mobiliars durch die Stadt Wörth am Rhein erfolgen. Hierfür werden die anfallenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (4) Die eigenmächtige Anfertigung von Zweitschlüsseln sowie der Austausch von Schlössern und Schließzylindern ist untersagt.
- (5) Die Stadt Wörth am Rhein kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des/der Nutzers/in beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6 Ersatz abhanden gekommener Schlüssel

Bei Verlust eines durch die Bediensteten der Stadt Wörth am Rhein dem/der Nutzer/Nutzerin zur Benutzung der Unterkunft ausgehändigten Schlüssels, haftet der/die Nutzer/Nutzerin in voller Höhe der Ersatzbeschaffung eines neuen Exemplars.

§ 7 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Die in den städtischen Obdachlosenunterkünften untergebrachten Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet:

- (a) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
- (b) die Stadt Wörth am Rhein unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räumlichkeiten sowie den technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
- (c) die von der Stadt Wörth am Rhein für die Unterkünfte erlassene Nutzungsordnung einzuhalten;
- (d) bei einer Abwesenheit von über zwei Wochen hinaus die zuständige Stelle schriftlich zu benachrichtigen;
- (e) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingte Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde. Zwecks Dokumentation des Zustandes von Unterkunft und Zubehör wird von der Stadt Wörth an Rhein sowohl beim Beginn als auch beim Ende des Benutzungsverhältnisses ein Übergabeprotokoll erstellt. Mit dem Eigentümer/der Eigentümerin bzw. den Nutzungsberechtigten der Räume können im Einzelfall andere Absprachen getroffen werden, soweit diese der Praktikabilität und Vereinfachung dienen.

Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Kommt/en der/die Nutzer/innen diesen Pflichten nicht nach und/oder entstehen dadurch rechtserhebliche Nachteile, so können die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes von der Stadt Wörth am Rhein auf Kosten des bisherigen Nutzers durchgeführt werden.

§ 8 Verbote

- (1) Es ist den Nutzern/innen untersagt, weitere, nicht eingewiesene Personen in die Unterkünfte aufzunehmen.
- (2) Es ist den Nutzern/innen grundsätzlich untersagt, nicht eingewiesene Personen in der Unterkunft übernachten zu lassen. In begründeten Fällen können hier auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der zuständigen Ordnungsbehörde zugelassen werden.
- (3) Jegliche Tierhaltung ist untersagt. Ausnahmen, wie die in Käfigen gehaltenen Kleinsttiere, beispielsweise Hamster und Meerschweinchen, können auf Antrag zugelassen werden und bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadt Wörth am Rhein. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- (4) Es ist verboten, die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.
- (5) Es ist verboten, ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.
- (6) Das Abstellen von zugelassenen oder nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. sonstiger sperriger Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen und zur Verfügung gestellten Stellplätze ist untersagt.
- (7) Es ist verboten, bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück zu errichten.
- (8) Weiterhin untersagt ist:
 - (a) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen oder andere Veränderungen vorzunehmen;
 - (b) Kleider, Möbel und sonstige Gegenstände in den Treppenhäusern und Hausfluren wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege abzustellen und zu lagern;
 - (c) sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abzustellen.

Ausnahmen können durch schriftliche Einwilligung zugelassen werden.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Stadt Wörth am Rhein sowie deren zuständige Bedienstete sind berechtigt, die Unterkünfte nach kurzfristiger vorheriger Ankündigung, werktags zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr zu betreten. Bewohnen mehrere Personen eine Unterkunft, genügt die Ankündigung gegenüber einem Benutzer/einer Benutzerin. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Hierzu hält die zuständige Stelle Eingangsschlüssel der Unterkünfte bereit.

§ 10 Weisungsrecht, Hausverbot

- (1) Die zuständigen Bediensteten der Stadt Wörth am Rhein sind befugt, den Nutzern/innen der Unterkünfte, sowie deren Besuchern/innen, Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Weisungen der Bediensteten der Stadt Wörth am Rhein oder gegen Bestimmungen der Nutzungsordnung, kann seitens der zuständigen Bediensteten ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 11 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Stadt Wörth am Rhein. Bei zur Unterbringung von Obdachlosen angemieteten Räumlichkeiten oder Hausgrundstücken obliegt die Instandhaltung je nach Maßgabe dem jeweiligen Vermieter oder der Stadt Wörth am Rhein.
- (2) Die Nutzer/innen sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Wörth am Rhein oder des Vermieters beseitigen zu lassen.

§ 12 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und sämtliche überlassene Nebenräume vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Sämtliche Schlüssel – auch eventuell widerrechtlich angefertigte – sind den Beauftragten der Stadt Wörth am Rhein spätestens am Tag nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses auszuhändigen.
- (2) Wird die Unterkunft der Nutzer/innen nicht geräumt, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Nutzer/innen haften der Stadt Wörth am Rhein für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, insbesondere Personen gem. § 5 Abs. 1, haften der/die in die Unterkunft eingewiesene Nutzer/in.
- (2) Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Wörth am Rhein auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Stadt Wörth am Rhein haftet gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (4) Dem/den Nutzer/innen obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Wörth am Rhein (Straßenreinigungssatzung).

- (5) Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Wörth am Rhein keine Haftung.

§ 14 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Nutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räumlichkeiten werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Obdachlosenunterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft oder eine oder mehrere Nutzungseinheiten gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich oder ehe-/lebenspartnerschaftsähnlich miteinander verbunden sind (sog. reine Wohngemeinschaften).

§ 15 Gebührenhöhe/Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren gem. § 14 Abs. 1 und 2 richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beiliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe in den Unterkünften ist der überlassene Wohnplatz.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bei Erhebung nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung ein Dreißigstel der monatlichen Nutzungsgebühr zu Grunde gelegt.

§ 16 Entstehung, Bemessung und Fälligkeit

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird; die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld (§ 15 Abs. 3) mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe des Monats aus der Unterkunft.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird durch Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung erhoben. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig, die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den/die Nutzer/innen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Nutzungsgebühr.
- (5) Werden die Schlüssel der Unterkunft den Bediensteten der Stadt Wörth am Rhein später als zu dem in § 12 Abs. 1 S. 2 genannten Zeitpunkt übergeben, aus Gründen die der/die Nutzer/in zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen dem Verbot in § 5 Abs. 1 nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufnimmt;
2. entgegen dem Verbot in § 5 Abs. 2 Veränderungen an der baulichen Substanz der überlassenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt;
3. entgegen dem Verbot in § 5 Abs. 3 eigenes Mobiliar in die Unterkunft verbringt;
4. entgegen dem Verbot in § 5 Abs. 4 eigenmächtig Zweitschlüssel sowie Schlösser und Schließzylinder anfertigt bzw. austauscht;
5. entgegen der Pflichten aus § 7,
 - a) den Hausfrieden stört
 - b) die Stadt Wörth am Rhein nicht unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Räumlichkeiten sowie der technischen Einrichtungen der ihm zugewiesenen Unterkunft unterrichtet,
 - c) die Bestimmungen der Nutzungsordnung missachtet,
 - d) bei einer Abwesenheit über zwei Wochen hinaus die zuständige Stelle nicht schriftlich benachrichtigt oder
 - e) die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung nicht instand hält;
6. die in § 8 geregelten Verbote missachtet, indem er nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufnimmt (§ 8 Abs. 1), nicht eingewiesene Personen in der Unterkunft übernachten lässt (§ 8 Absatz 2), Tiere hält, die nicht unter die geregelten Ausnahmen fallen (§ 8 Absatz 3), die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt (§ 8 Absatz 4), in der Unterkunft ein Gewerbe betreibt (§ 8 Absatz 5), zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt (§ 8 Absatz 6), bauliche Anlagen im zur Unterkunft gehörenden Außenbereich bzw. auf dem Hausgrundstück errichtet (§ 8 Absatz 7), in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen oder andere Veränderungen vornimmt, Kleider, Möbel und sonstige Gegenstände in den Treppenhäusern und Hausfluren abstellt oder lagert oder sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abstellt (§ 8 Absatz 8, Buchstaben a,b,c);
7. trotz der Bestimmungen des § 9 den/die Bediensteten der Stadt Wörth am Rhein den Zugang zu den Unterkünften verweigert. Einer Verweigerung ist gleichgestellt, wenn der/die Nutzer/innen trotz rechtzeitiger, vorheriger Ankündigung zu dem vereinbarten Termin nicht erscheint;
8. einer Weisung nach § 10 Abs. 1 der zuständigen Bediensteten der Stadt Wörth am Rhein zur Nutzung der Unterkunft zuwiderhandelt oder ein durch die zuständigen Bediensteten der Stadt Wörth am Rhein ausgesprochenes Hausverbot nach § 10 Abs. 2 missachtet;
9. entgegen des Gebots aus § 11 Abs. 1 die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und vollständig geräumt hinterlässt sowie sämtliche Schlüssel - auch eventuell widerrechtlich angefertigte - nicht innerhalb der festgesetzten Frist an die Beauftragten der Stadt Wörth am Rhein aushändigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 17 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR, im Falle fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für gemeindeeigene und angemietete Wohnungen zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und Flüchtlingen der Stadt Wörth am Rhein vom 23.05.2006 außer Kraft.

Wörth am Rhein, den 11. Dezember 2019

gez. Dr. Nitsche

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis (Anlage) zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Gebührenfestsetzung in der Stadt Wörth am Rhein vom

Gebühren und Bemessungsgrundlage:

Die Gebühr wird monatlich erhoben. Es wird eine Grundgebühr festgesetzt. Grundlage ist die durchgeführte Kalkulation. Die Grundgebühr beinhaltet auch die anfallenden Betriebskosten. Sollten die Betriebskosten von dem Gebührenschuldner selbst getragen werden, verringert sich die Grundgebühr entsprechend:

Diese werden für jeden Unterbringungsplatz pro Person festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Die monatliche Grundgebühr für die Unterbringung pro Person beträgt (einschließlich Betriebskosten) | 207,02 Euro |
| 2. Die monatliche Grundgebühr für die Unterbringung pro Person beträgt (ohne Betriebskosten) | 159,37 Euro |

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 11. Dezember 2019

gez. Dr. Nitsche

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister